

1836 ein allerhöchstes Dekret mit, die Landrentenbank betreffend: hierzu zwei Beilagen. (Wird verlesen.)

Präsident: Die hohe Staatsregierung hat uns mitgetheilt, welche Maßregeln von ihr in Folge einer beim vorigen Landtage an sie gebrachten Petition genommen worden sind. Eigentlich würde die fernere Berathung dieses Gegenstandes der 3. Deputation zuzuweisen sein und diese zu prüfen haben, in wiefern die Anträge der Stände zur Ausführung gelangt sind oder nicht; indessen scheint auch aus dem Inhalt des hohen Dekrets hervorzugehen, daß aus den Staatskassen eintretenden Falls ein Aufwand gemacht werden könne, und da es sich deshalb zugleich um eine Bewilligung handelt, so könnte die Sache auch der 2. Deputation zu überweisen sein. Insofern sonach allerdings der Gegenstand auch finanzieller Natur ist, so frage ich die Kammer, ob sie gemeint sei, ihn der 2. Deputation zu übergeben?

Abg. Roux: Es ist wohl auch ein Gesetzgebungs- und Verfassungsgegenstand, und es wird sich also fragen, ob er zur 1., 2., oder 3. Deputation gehöre.

Abg. Eisenstuck: Ich bin allerdings auch dieser Ansicht. Es ist an die 2. Deputation über die Landrentenbank früher Nichts gekommen, es würde also der Gegenstand als Gesetzgebungsache an die 1. Deputation abzugeben sein, und insofern das Finanzielle mit concurrirte, mit Zuziehung der zweiten. In derselben Maße sind bei dem vorigen Landtage wichtige Verhandlungen auf diesem Wege zur Erledigung gebracht worden. Es hat sich auch nach der bisherigen Erfahrung erwiesen, daß es nicht unvortheilhaft sei, daß, wenn Finanz- und Gesetzgebungsgegenstände mit einander concurriren, beide Deputationen zusammentreten. Ich würde also darauf antragen, die Sache an die 1. Deputation mit Zuziehung der 2. abzugeben.

Abg. v. Thielau: Ich habe mir das Wort erbeten, um der Kammer vorzuschlagen, daß das Dekret an die 3. Deputation gelange, und zwar aus dem Grunde, weil die meisten Gegenstände an die 1. und 2. Deputation kommen. Beide Deputationen haben vollauf zu thun, und die 3. Deputation ist aus Männern zusammengesetzt, welche wohl zu beurtheilen im Stande sind, was hierbei nothwendig sein könnte. Ich bin daher dafür, daß die Sache an die 3. Deputation abgegeben wird.

Vizepräsident D. Haase: Ich schließe mich diesem Antrage an, da dieser Gegenstand bei dem vorigen Landtage von der 3. Deputation bearbeitet worden ist. Wir haben auch dasselbe bei diesem Landtage beobachtet hinsichtlich der von der Staatsregierung an uns gelangten Mittheilung über die Landeslotterie. Es könnte übrigens auch die 3. Deputation, wenn Finanzgegenstände mit in Frage kommen, wie dies ebenfalls früher zuweilen der Fall gewesen, mit der 2. Deputation sich vernehmen.

Abg. D. v. Mayer: Ich glaube, es ist das Beste, diesen Gegenstand an die 3. Deputation zu überweisen, und zwar aus folgenden Gründen. Das Dekret enthält die Antwort auf eine ständische Petition vom vorigen Landtage. Es sind

darin Anträge von der hohen Staatsregierung gewährt, und andere verworfen worden. Es handelt sich daher nicht bloß darum, zu prüfen, in wie weit die Bestimmungen, mit welchen die hohe Staatsregierung den Wünschen der Stände entgegengekommen ist, zweckmäßig sind, sondern auch darum, ob den Wünschen und Anträgen der Stände völlig und allenthalben Genüge geleistet ist, und wo dies geschehen, ob sich die Stände dabei beruhigen wollen oder nicht. — Ich glaube aber auch, daß die Sache darum an die 3. Deputation abzugeben sein dürfte, als von dieser der Antrag ausgegangen ist, und bei ihr ausführliche Akten gehalten worden sind, während die 1. und 2. Deputation zum Theil ohne Kenntniß des Vorhergegangenen sein würde. Denn es ist in der 3. Deputation, deren Mitglied ich am vorigen Landtage war, damals sehr viel in der Sache gearbeitet worden, was weder in den gedruckten Landtagsakten enthalten, noch in der Kammer zur Sprache gekommen ist.

Abg. Roux: Ich habe vorhin erwähnt, daß die Frage gestellt werden möchte: ob das Dekret an die 1., 2. oder 3. Deputation abgegeben werden solle. Allerdings bin auch ich der Meinung, daß, wenn der Antrag nicht zu einer besondern Deputation verwiesen wird, dieses Dekret sich zunächst zur Berathung bei der ersten Deputation eigene. Gleichwohl muß auch ich dem Antrag des Abg. v. Thielau vollständig beipflichten. Es steht der Kammer jedenfalls frei, eine Sache, welche entweder zu der einen oder andern ordentlichen Deputation gehört, durch besondern Beschluß einer dieser Deputationen, oder auch einer andern Deputation zuzuweisen, wenn dafür Gründe vorhanden sind. Ich für meinen Theil halte dafür, daß dies hier der Fall sei. Einen hauptsächlichsten Grund setze ich darauf, daß die 1. Deputation überhaupt im Verhältniß zu den übrigen Deputationen (vielleicht mit Ausnahme der 2.) sehr mit Arbeiten überhäuft ist. Ich will nicht davon sprechen, daß diese Arbeiten nicht gern und willig vollzogen würden. Ich habe nur das vor Augen, daß es kaum möglich sein dürfte, der Kammer zu den Zeiten, wo Sessionen gehalten werden möchten, immer die Vorlagen dazu darzubieten. Wohl könnte vielleicht der Fall eintreten, daß außerdem Störungen in dem Geschäftsbetriebe verursacht würden. Deshalb erkläre ich mich für den Antrag des Abgeordneten von Thielau.

Abg. v. Leyßer: Ich schließe mich den Ansichten des Abg. v. Thielau an und füge nur noch hinzu, daß ich es wünschenswerth finden muß, dasjenige auszuführen, wozu die Landtagsordnung die Kammer berechtigt, nämlich zu Beschleunigung des Geschäftsganges, wo es erforderlich und nützlich erscheint, außerordentliche Deputationen zu erwählen. Bei Zusammensetzung der Kammer sind noch viele gesetzkundige Männer eingetreten, welche vermöge ihrer Kenntnisse besonders geeignet sind, in Allem, was das Gesetzwesen betrifft, für das Wohl des Landes zu wirken. Wenn nun der Fall eintritt, daß die Kammer sich veranlaßt fände, besondere Deputationen zu wählen, so würden, wie ich schon beim letzten Landtage vorgeschlagen habe, noch mehr Mitglie-